

**29.06.99****Empfehlungen**  
der Ausschüsse**A**zu Punkt ..... der 741. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1999

---

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 24f Abs. 1 und § 24g Abs. 1 Viehverkehrsverordnung)**

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 24f Abs. 1 sind im Einleitungssatz die Wörter  
"der zuständigen Behörde"  
durch die Wörter  
"der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle"  
zu ersetzen;
- b) In § 24g Abs. 1 sind im Einleitungssatz die Wörter  
"der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle"  
durch die Wörter  
"der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle"  
zu ersetzen.

**Ausgeliefert am 29. JUNI 1999**

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die bisherige Form engt die Zuständigkeit für die Gesamtbestandserfassung unnötigerweise ein. Die praktische Durchführung der Gesamtbestandserfassung wird ohnehin in der überwiegenden Zahl der Länder von beauftragten Stellen durchgeführt, so daß auch die Verantwortlichkeit hierfür dort wahrgenommen werden sollte. Zudem muß die Formulierung in § 24f Abs. 1 und § 24g Abs. 1 einheitlich sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 24f Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 24f Abs. 2 die Wörter

"entbehrlich, soweit sie dem Tierhalter nicht im Einzelfall bekannt sind"

durch die Wörter

"nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann"  
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben, die im Rahmen der Gesamtbestandserhebung von dem Tierhalter zur Geburt, zum Muttertier und zum Geburtsbetrieb bei Tieren, die vor dem 28.10.95 geboren wurden (Alttiere) gemacht werden, müssen nachweisbar sein. Dabei reicht es nicht aus, wenn sie dem Tierhalter vage (z.B. aus dem Gedächtnis) bekannt sind. Vielmehr ist hier ein eindeutiger Nachweis mit Urkundscharakter über die Richtigkeit der Angaben erforderlich.

Dadurch wird klargestellt, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der im Rahmen der Gesamtbestandserhebung zu übermittelnden Daten allein dem Tierhalter obliegt. Der Tierhalter hat im Rahmen der Anzeige nach § 24f die Nachweisbarkeit der Angaben zu bestätigen, bevor diese Angaben von der zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle in das für Alttiere zu erstellende Begleitpapier aufgenommen werden.

Es ist zu vermeiden, daß Rinder, deren Herkunft nicht belegt werden kann, mit deutschen Herkunftsangaben versehen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 24h Abs. 4 Satz 2 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist in § 24h Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen."

Begründung:

Gemäß § 24h Abs. 1 und 4 (neu) dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind bzw. ein dem Rinderpaß gleichgestelltes Begleitpapier vorliegt. Um die Verkehrsfähigkeit der in § 24f Abs. 2 genannten "Alttiere" zu gewährleisten, muß für diese ein vergleichbares Dokument erstellt und dem Rinderpaß in seiner die Verkehrsfähigkeit herbeiführenden Wirkung gleichgestellt werden. In das Dokument dürfen Angaben nach § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f nur übernommen werden, soweit der Tierhalter diese im Einzelfall nachweisen kann. Insofern dient die vorgeschlagene Ergänzung der Klarstellung und trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage 3 zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in Anlage 3 nach der Rassebezeichnung

"Aberdeen Angus 42"

die Rassebezeichnung

"Hereford 43"

einzufügen.

Begründung:

Im bundesweiten Abgleich des Rasseschlüssels war die Rasse "Hereford 43" enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich ein Versehen, daß diese Rasse nunmehr in Anlage 3 keine Berücksichtigung gefunden hat.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Art. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 22 Abs. 1 Satz 2 der Halbsatz

„der Erzeuger hat einen Nachweis dieser Zulassung dem Prämienantrag beizufügen“

zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist zu verwaltungsaufwendig und nicht sachgerecht. Der Erzeuger (Prämienantragsteller) ist über eine zugelassene Ausnahmeregelung nicht informiert, daher ist es nicht sinnvoll, ihm eine derartige Erklärung abzuverlangen. Sofern Landesbehörden von der Ausnahmeregelung nach § 24d Abs. 2 Satz 3 der VVVO Gebrauch gemacht haben, sollte diese Behörde die entsprechenden Ohrnummernsequenzen der HIT-Datenbank melden, damit diese Nummern in den Datenabgleich im Rahmen des INVEKOS-Verfahrens einbezogen werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Prämien nur für Tiere gewährt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Für Tiere, deren Nummern nicht dem vorgesehenen System entsprechen, kann dann keine Prämie gewährt werden.

6. Zu Artikel 3a - neu - (Düngemittelverordnung)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

**Neubekanntmachung der Düngemittelverordnung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung vom 09. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 05. Mai 1999 (BGBl. I S. 856), in der vom 13. Mai 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Begründung

Die Düngemittelverordnung vom 09. Juli 1991 ist zwischenzeitlich wiederholt und umfangreich geändert worden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann von der durch Artikel 3 der Dritten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 24. August 1998 erteilten Erlaubnis, den Wortlaut der Düngemittelverordnung in der vom

(noch Ziff. 6)

01. September 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen, keinen Gebrauch mehr machen, nachdem die Düngemittelverordnung durch Artikel 1a der Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 05. Mai 1999 erneut geändert worden ist.

Da eine Bekanntmachung der neuesten Fassung der Düngemittelverordnung aber im Interesse der sicheren Rechtsanwendung dringend geboten ist, ist dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Bekanntmachungserlaubnis zu erteilen, die den letzten Änderungsstand der Verordnung wiedergibt.